



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg



Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-18074
Fax +49 911 943-18089

bearbeitet von:
RR Wittke

Referat 13B

Justizariat

Ref13Bposteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 06.01.2019
13B-I-(697 u. 740)
Nürnberg, 13.05.2019
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Engelmann,

auf Ihre Anträge vom 06.01.2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Anspruch auf Informationszugang besteht nur insoweit, als es um die Beantwortung der Frage in Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeitsregel zur Bestimmung eines Dialektes geht (Antrag 3).
2. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt (Zugang zu den Datensätzen der Testphase und dem Freiwilligkeitserklärungsformular).
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit Antrag vom 06.01.2019 bitten Sie in Zusammenhang mit der Einführung einer biometrischen Sprachsoftware zur Erkennung von Dialekten auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Zusendung folgender Information:

- 1) *Datensätze der Testphase bezüglich der Sprachsoftware zur Erkennung von Dialekten mit der Bitte, die personenbezogenen Daten unkenntlich zu machen;*



Seite 2 von 3

- 2) *(das) Freiwilligkeitserklärungsformular, das im Rahmen der Testphase von Teilnehmenden ausgefüllt wurde.*

sowie die Beantwortung der Frage:

- 3) *„Nach meinen Informationen beurteilen Sie eine Analyse mittels dieser Software als erfolgreich, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Dialekts gegenüber anderen überwiegt. Gibt es eine Regelung dazu, ab wann eine Wahrscheinlichkeit überwiegt, also zur Größe des Abstandes?“*

II.

Ihrem Antrag kann nur insoweit entsprochen werden, als es um die Beantwortung der Frage (3) geht, die ich im Sinne der Transparenz behördlichen Verwaltungshandels gerne beantworte. Im Übrigen scheidet ein Informationszugang zu den unter 1) und 2) angeforderten Informationen aus, da einer Herausgabe der Datensätze der gesetzliche Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 2 IFG entgegensteht (Antrag 1) und ein Freiwilligkeitserklärungsformular nicht existiert (Antrag 2).

Gem. § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.2016 – 7 C 20/15 – Rn. 13). Dabei geht es um die Erfüllung der einer staatlichen Einrichtung jeweils zugewiesenen Aufgaben, die ihrerseits von geordneten verwaltungsinternen Abläufen abhängt. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit liegt u. a. dann vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das vorgenannte Schutzgut beeinträchtigt.

Die Offenlegung der Testergebnisse biometrischer Sprachsoftware zur Erkennung von Dialekten und der angeforderten Dokumente begründet die hinreichend konkrete Gefahr, dass Rückschlüsse auf Abläufe und Technologien der Software ermöglicht werden. Auf diese Weise können Manipulationen und Täuschungsversuche im Asylverfahren stattfinden. Die damit verbundene mögliche Anpassung des Sprachverhaltens von Asylantragstellern kann die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes im Asylverfahren nicht nur unerheblich erschweren. Die Integrität von Asylverfahren kann gefährdet werden, wenn es Asylsuchenden möglich wäre, ihr Sprachverhalten durch Kenntnis von Maßnahmen -wie der biometrischen Sprachsoftware zur Erkennung von Dialekten- anzupassen und so eine günstige Asylentscheidung zu erreichen. Nach der Rechtsprechung genügt für die Annahme



Seite 3 von 3

einer Gefahr bereits, dass die Aufgabenerfüllung des Bundesamts durch entsprechend angepasstes Aussageverhalten von Asylbewerbern zumindest erschwert und der im Asylverfahren zu betreibende Aufwand erhöht und damit die Dauer der Asylverfahren verlängert werden kann (vgl. etwa BayVGh, Urt. v. 22.10.2015 – 5 BV 14.1805 – Rn. 65 m. w. N.), eine Argumentation, die auf das Sprachverhalten der Asylantragssteller übertragen werden kann.

Somit besteht hinsichtlich des Antrags 1) ein gesetzlicher Ausschlussgrund.

Auch in Bezug auf die Herausgabe des Freiwilligkeitserklärungsformulars (Antrag 2) ist eine Herausgabe nicht möglich, da sich der Herausgabeanpruch nach § 1 IFG nur auf solche Dokumente beschränkt, die bei der Behörde tatsächlich vorliegen. Ein Freiwilligkeitserklärungsformular existierte weder in der Testphase noch aktuell und ist rechtlich auch nicht notwendig. Vielmehr bietet § 16 Absatz 1 Satz 4 AsylG unabhängig von der Zustimmung des Antragsstellers die gesetzliche Grundlage für die Erhebung sprachbiometrischer Daten, nachdem der Antragssteller über die Aufzeichnung in Kenntnis gesetzt wurde.

Hinsichtlich Ihrer Frage (3) möchte ich Ihnen folgende Antwort zukommen lassen: Die Software liefert über Prozentangaben lediglich Hinweise bzw. Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit eines Dialektes. Es existieren keine Regelungen, ab wann ein Test als erfolgreich gilt. Das Ergebnis der Sprachbiometrie soll für Mitarbeitende des Bundesamtes einen Anhaltspunkt bieten, die Herkunft mit dem Antragstellenden zu klären. Das Ergebnis der Dialektanalyse hat dabei keinen Einfluss auf die Entscheidung. Es hat lediglich einen Hinweisscharakter. Die Entscheidung ist stets abhängig von dem Gesamtzusammenhang und wird einzelfallbezogen durch einen Mitarbeitenden des Bundesamtes getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wittke